

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

181. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 2. September 1999

Nummer 35

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 271 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Harald von Pavel, Solingen). S. 219
- 272 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Rudolf Peil, Solingen). S. 220

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 273 Bekanntmachung gem. Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 85/337 EWG (Firma Stora Reisholz GmbH). S. 220
- 274 Bekanntmachung gem. Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 85/337 EWG (Firma Papierfabrik Hermes GmbH & Cie. KG). S. 220

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 275 Raiffeisenbank Emmerich. S. 221
- 276 Bekanntmachung des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein. S. 221
- 277 Kraftloserklärung einer Sparurkunde (Nr. 111254405). S. 221
- 278 Aufgebot eines Sparkassenbuchs (Nr. 18149856). S. 221

B.
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 271** **Zurücknahme
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Harald von Pavel, Solingen)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 19. August 1999

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Harald von Pavel
Dorper Straße 20
42561 Solingen

mit Verfügung vom 20. Dezember 1978 – Az. 33.2416 –
erteilte Vermessungsgenehmigung für den
Ing. (grad.) Wolfgang Fink
ist mit Wirkung vom 18. August 1999 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 219

272 **Erteilung
einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Rudolf Peil, Solingen)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 18. August 1999

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Rudolf Peil
Dorper Straße 20
42561 Solingen

die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den

Ing. (grad.) Wolfgang Fink

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die

Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 220

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

273 **Bekanntmachung gem. Artikel 4 Abs. 4
der Richtlinie 85/337 EWG**
(Firma Stora Reisholz GmbH)

Bezirksregierung
23-G 39/99-Schm

Düsseldorf, den 18. August 1999

Antrag auf Genehmigung einer gewerblichen Anlage nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Firma Stora Reisholz GmbH, Bonner Straße 245 in 40589 Düsseldorf.

Die Firma Stora Reisholz GmbH, Bonner Straße 245 in 40589 Düsseldorf, beantragt die Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier.

Änderungsgegenstand:

Errichtung und Betrieb eines Rieselkühlers bzw. eines Kühlturms zur Abkühlung des betrieblichen Kreislaufwassers zwecks Senkung der Abwassertemperatur und der Abwassermenge, auf dem Grundstück in 40589 Düsseldorf, Bonner Straße 245, Gemarkung: Benrath, Flur: 33, Flurstück: 211.

Diese Anlage zur Herstellung von Papier unterfällt dem Anhang I Nr. 18b der Richtlinie 97/11 EG vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L 73/5).

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Anlage i. S. der o. g. Änderungsrichtlinie. Nach Nr. 13 der Änderungsrichtlinie ist u. a. für Änderungen oder Erweiterungen von bereits genehmigten bzw. durchgeführten Projekten des Anhangs I oder II der Richtlinie eine UVP nur dann durchzuführen, wenn die Änderun-

gen erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Die nach Artikel 4 Abs. 2a) der Richtlinie – auf der Grundlage des Artikel 4 Abs. 3 unter Berücksichtigung der im Anhang III aufgeführten Auswahlkriterien – durchgeführte Einzelfalluntersuchung hat ergeben, daß das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Düsseldorf, den 18. August 1999

Staatliches Umweltamt
Düsseldorf

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 220

274 **Bekanntmachung gem. Artikel 4 Abs. 4
der Richtlinie 85/337 EWG**

(Firma Papierfabrik Hermes GmbH & Cie. KG)

Bezirksregierung
23-G 54/99-Schm

Düsseldorf, den 23. August 1999

Antrag auf Genehmigung einer gewerblichen Anlage nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Firma Papierfabrik Hermes GmbH & Cie. KG, 20221 Düsseldorf, Fringsstraße 13–19.

Die Firma Papierfabrik Hermes GmbH & Cie. KG, Fringsstraße 13–19 in 40221 Düsseldorf, beantragt die Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier.

Änderungsgegenstand:

Errichtung/Wiederaufbau und Betrieb der Papiermaschine PM 5 in einer bestehenden Lagerhalle und Erhöhung der Kapazität der PM 5 von 28 000 t/a auf 50 000 t/a, verbunden mit einer Erhöhung der Gesamtproduktion des Werkes von 200 000 t/a auf insgesamt 222 000 t/a, auf dem Grundstück in 40221 Düsseldorf, Fringsstraße 13–19, Gemarkung Hamm, Flur 43, Flurstück 8.

Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Rohbauarbeiten der neuen Papiermaschinenhalle beantragt.

Diese Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionskapazität von >200 t pro Tag unterfällt dem Anhang I Nr. 18b der Richtlinie 97/11 EG vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. Nr. L 73/5).

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Anlage i. S. der o. g. Änderungsrichtlinie. Nach Nr. 13 der Änderungsrichtlinie ist u. a. für Änderungen oder Erweiterungen von bereits genehmigten bzw. durchgeführten Projekten des Anhangs I oder II der Richtlinie eine UVP nur dann durchzuführen, wenn die Änderungen erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Die nach Artikel 4 Abs. 2a) der Richtlinie – auf der Grundlage des Artikel 4 Abs. 3 unter Berücksichtigung der im Anhang III aufgeführten Auswahlkriterien – durchgeführte Einzelfalluntersuchung hat

ergeben, daß das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Düsseldorf, den 23. August 1999

Staatliches Umweltamt
Düsseldorf

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 220

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

275 Raiffeisenbank Emmerich

Veränderung vom 19. August 1999 GnR 103: Raiffeisenbank Emmerich eG, Emmerich

Der Bankangestellte Holger Zitter wurde zum Prokuristen bestellt. Er ist gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Emmerich, den 19. August 1999

Amtsgericht
Emmerich

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 221

276 Bekanntmachung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Jahresrechnung 1998 und die Entlastung des Verbandsvorstehers des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein gem. § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NW. S. 386).

1. Der Rechnungsprüfungsausschuß des Nahverkehrs-Zweckverbandes hat in seiner Sitzung am 9. Juni 1999 den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Wesel über die Prüfung der Jahresrechnung 1998 beraten. Das Ergebnis faßte der Rechnungsprüfungsausschuß in einem Schlußbericht zusammen und empfahl der Zweckverbandsversammlung, über die Jahresrechnung 1998 zu beschließen und dem Verbandsvorsteher vorbehaltlose Entlastung zu erteilen.

Außerdem faßte er den Beschluß, den Schlußbericht und den Prüfungsbericht insgesamt zur allgemeinen Einsichtnahme bereitzustellen.

2. Die Zweckverbandsversammlung hat am 10. August 1999 die geprüfte Jahresrechnung 1998 beschlossen und dem Verbandsvorsteher vorbehaltlose Entlastung für das Haushaltsjahr 1998 erteilt.
3. Schlußbericht und Prüfungsbericht können in der Zeit vom 20. September 1999 bis 1. Oktober 1999 im Kreishaus Wesel, Reeser Landstraße 31, Zimmer 329, 46483 Wesel, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) von Einwohnern oder Abgabepflichtigen eingesehen werden.

Wesel, den 23. August 1999

Nahverkehrs-Zweck-
verband
Niederrhein
Kersting
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 221

277 Kraftloserklärung einer Sparurkunde (Nr. 111 254 405)

Nach Ablauf der Aufgebotsfrist wird die von der Sparkasse Neuss ausgestellte Sparurkunde Nr. 111 254 405 für kraftlos erklärt.

Neuss, den 19. August 1999

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 221

278 Aufgebot eines Sparkassenbuchs (Nr. 18149856)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 18149856 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 24. November 1999 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 24. August 1999

Stadt-Sparkasse
Solingen
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 221

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach